

## **Richtlinien der Stadt Goch zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII)**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 32 bis 35, Eingliederungshilfe nach 35a Abs. 2 Nr. 2-4 und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird oder Leistungsempfängern nach § 19 SGB VIII, ist gemäß § 19 Abs. 3 bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt sicherzustellen.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden, bei Pflegefamilien durch das monatliche Pflegegeld.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Abs. 3 bzw. § 39 Abs. 2 SGB VIII) können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder oder Jugendlichen. Der Umfang und die Höhe von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen liegen im Ermessen jedes Jugendhilfeträgers. Der Gesetzgeber verdeutlicht mit den Begriffen „Beihilfe und Zuschüsse“, dass die entstehenden Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch Teilleistungen in Betracht kommen. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

### **2. Voraussetzungen**

Die Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen, die nicht zu festgelegten Terminen pauschal ausgezahlt werden, sind **im Voraus zu beantragen** und belegmäßig vom Antragsteller nachzuweisen (Rechnung, Quittung).

Bei Besonderheiten im Einzelfall kann nach vorheriger Antragstellung aufgrund einer positiv begründeten pädagogischen Stellungnahme der zuständigen Mitarbeiterin, des zuständigen

Mitarbeiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder Pflegekinderdienstes auch für nachfolgend nicht aufgeführte notwendige Leistungen eine Beihilfe oder ein Zuschuss gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die pädagogische Leitung.

### **3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

- |     |   |                              |   |
|-----|---|------------------------------|---|
| 3.1 | Erstausstattung mit Mobiliar und sonstigen Ausstattungsgegenständen, Renovierung (in den ersten 3 Monaten)  | =                            | bis zu 400 € mit Nachweisen   |
| 3.2 | Erstausstattung mit Bekleidung (soweit im Einzelfall erforderlich - in den ersten 3 Monaten)  | =                            | bis zu 250 € mit Nachweisen   |
| 3.3 | Schwangerschaftsbekleidung<br>Bei Feststellung der Schwangerschaft eines Pflegekindes kann eine einmalige Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden.   | =                            | bis zu 200 € mit Nachweisen   |
| 3.4 | Säuglingserstausstattung<br>Zur Erstausstattung eines durch ein Pflegekind geborenen Säuglings kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden.   | =                            | bis zu 400 € mit Nachweisen   |
| 3.5 | Fahrtkosten<br>- Pflegeeltern während der Anbahnungsphase<br><br>- Wahrnehmung von Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie bei einer einfachen Entfernung von über 20 Kilometern (Umfang der Kontakte wird im Hilfeplan festgelegt)<br><br>- Eigenbeteiligung in Rahmen der Schülerbeförderung (bei Anspruch auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO NW)<br><br>- Wahrnehmung von regelmäßig wiederkehrenden ärztlich verordneten Behandlungen bei einer einfachen Entfernung von über 20 Kilometern (Die Beihilfe ist vor Beginn unter Vorlage der ärztlichen Verordnung zu beantragen.) | =<br><br>=<br><br>=<br><br>= | 0,30 €/km bzw. Kosten ÖPNV mit Nachweis<br><br>0,30 €/km bzw. Kosten ÖPNV mit Nachweis<br><br>in tatsächlicher Höhe mit Nachweis<br><br>0,30 €/km bzw. Kosten ÖPNV mit Nachweis |
| 3.6 | Ferienfreizeiten/Familienurlaub<br>Für die Teilnahme an Ferienfreizeitmaßnahmen sowie   | =                            | pauschal 315 € pro  |

	für Familienurlaube wird pro Kalenderjahr ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 315 € gewährt. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli des Jahres. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.		Kalenderjahr
3.7	Kindergartenbeitrag gemäß Beitragsbescheid	=	in tatsächlicher Höhe
3.8	Klassenfahrten (ohne Taschengeld) Die Kosten für Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe jedoch ohne evtl. enthaltenes Taschengeld erstattet. Die Kostenübernahme ist unter Vorlage einer Bestätigung der Schule zu beantragen.	=	in tatsächlicher Höhe
3.9	Verselbständigungspauschale (Erstausrüstung) Bei Wechsel des Pflegekindes in eine eigene Wohnung kann eine Pauschale für Mobiliar und Haushaltswaren in Höhe von 1.200 € gewährt werden. Die Pauschale ist unter Vorlage des Mietvertrages zu beantragen.	=	pauschal 1.200 €
3.10	Erwerb eines Kraftfahrzeugführerscheins Der Erwerb eines Kraftfahrzeugführerscheins kann nach vorheriger Antragstellung bezuschusst werden. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgen nach Vorlage einer positiven Stellungnahme des Pflegekinderdienstes zur Notwendigkeit und nach Vorlage der Rechnung sowie einer Kopie des erworbenen Kraftfahrzeugführerscheins. Es kann ein Zuschuss von maximal 1.000 € gewährt werden.	=	bis zu 1.000 €
3.11	Sehhilfen (Brille/Kontaktlinsen) Bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe kann unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse Dritter ein Zuschuss von bis 100 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Der Zuschuss ist unter Vorlage der augenärztlichen Verordnung und der Rechnung des Optikers zu beantragen.	=	bis zu 100 €
3.12	Besondere persönliche Anlässe - Taufe, Kommunion oder Konfirmation, etc. - Ersteinschulung - Berufs-/Ausbildungsbeginn Die einmalige Beihilfe ist unter Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigung der Kirchengemeinde, Schule bzw. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag) zu beantragen.	= = =	pauschal 200 € pauschal 150 € pauschal 150 €

3.13 Weihnachtsbeihilfe = pauschal 40 €  
Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe erfolgt zusammen  
mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember des Jahres.  
Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.  
pro Kalenderjahr

3.14 Fortbildungskurse für Pflegeeltern = bis zu 50 € pro  
Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen  
Fort- und Weiterbildungskursen können nach vorherigen An-  
tragstellung von bis zu 50 € je Pflegeperson übernommen  
werden. Die Kostenübernahme entfällt für Erziehungsstellen,  
soweit diesen entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse  
über ihren Erziehungsstellenträger angeboten werden.  
Kalenderjahr

#### **4. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bei stationärer Unterbringung gem. §§ 19, 34, 35, 35a und 41 SGB VIII (soweit nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung)**

4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung = bis zu 250 € mit  
(in den ersten 3 Monaten - soweit im Einzelfall erforder-  
lich) Nachweisen

4.2 Schwangerschaftsbekleidung = bis zu 200 € mit  
Nachweisen

4.3 Säuglingserstausrüstung = bis zu 400 € mit  
Nachweisen

4.4 Fahrtkosten

- Wahrnehmung von Besuchskontakten zur Her-  
kunftsfamilie (Anzahl der Kontakte wird im Hilfe-  
plan festgelegt) = Kosten ÖPNV  
mit Nachweis

- Eigenbeteiligung in Rahmen der Schülerbeförderung = in tatsächlicher  
(bei Anspruch auf Grundlage der Schülerfahr-  
kostenverordnung - SchfkVO NW) Höhe mit  
Nachweis

4.5 Klassenfahrten (ohne Taschengeld) = in tatsächlicher  
Die Kosten für Klassenfahrten werden in tatsächlicher  
Höhe jedoch ohne evtl. enthaltenes Taschengeld er-  
stattet. Die Kostenübernahme ist unter Vorlage einer  
Bestätigung der Schule zu beantragen.  
Höhe

4.6 Verselbständigungspauschale = pauschal 1.200 €  
(bei Wechsel in eigene Wohnung)

4.7 Sehhilfen (Brille/Kontaktlinsen) = bis zu 100 €  
Bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe kann

unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse Dritter ein Zuschuss von bis 100 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Der Zuschuss ist unter Vorlage der augenärztlichen Verordnung und der Rechnung des Optikers zu beantragen.

- 4.8 Besondere persönliche Anlässe
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation, etc. = pauschal 200 €
  - Ersteinschulung = pauschal 150 €
  - Berufs-/Ausbildungsbeginn = pauschal 150 €
- Die einmalige Beihilfe ist unter Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigung der Kirchengemeinde, Schule bzw. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag) zu beantragen.
- 4.9 Weihnachtsbeihilfe = pauschal 40 €
- Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.